

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kretzschau (Friedhofsgebührensatzung) mit Einarbeitung 1. und 2. Änderungssatzung

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung m. § 19 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in der derzeit gültigen Fassung und §§ 2, 4 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 13.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Kretzschau in Döschwitz, Gladitz, Kirchsteitz, Grana, Kleinosida, Manssdorf und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Gebühren sind sofort fällig und an die Gemeinde Kretzschau zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

§ 4 Gebührenerstattung

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1. Einzelgrabstätte	150,00 €
1.2. Urnengrabstätte	130,00 €
<u>1.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte</u>	<u>695,00 €</u>
<u>1.3.1 Öffnen der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab</u>	<u>80,00 €</u>

2. Wahlgrabstätten

2.1. Einzelgrabstätte	250,00 €
2.2. Doppelgrabstätte	500,00 €
2.3. Urnengrabstätte	200,00 €

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr Wahlgrabstätten gemäß 2.1.; 2.2.; 2.3.

- Einzelgrabstätte	10,00 €
- Doppelgrabstätte	20,00 €
- Urnengrabstätte	10,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von
30,00 € / Jahr je Einzel- bzw. Urnenreihengrabstätte
60,00 € / Jahr je Doppel- bzw. Wahlgrabstätte erhoben.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

Die Bestattungs- und Beisetzungsgebühr wird vom Bestattungsunternehmen erhoben.

IV. Gebühr für Umbettungen

Die Gebühr für Aus- und Umbettungen wird vom Bestattungsunternehmen erhoben.
Die Genehmigungsgebühr beträgt 30,00 €

V. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten von Dienstleistern auf dem Friedhofsgelände

Gebühren für die Erstellung einer Berechtigungskarte für 1 Jahr 20,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	10,00 €
2. Grabstättenberäumung	
2.1 Einzel- bzw. Urnenreihengrabstätte, Einzel- bzw. Urnenwahlgrabstätte	100,00 €
2.2 Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	200,00 €
3. Benutzung der Leichenhalle	50,00 €
4. Überlassung Exemplar der Friedhofsatzung	2,00 €
5. Gebühr für eine Graburkunde	10,00 €
6. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	10,00 €
7. Verwaltungsgebühr	15,00 €

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) § 5 Punkt 3 römisch II tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Döschwitz vom 18.02.1997 in der derzeit gültigen Fassung und die Friedhofsgebührensatzung von der Gemeinde Grana vom 02.09.1997 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Kretzschau, den 13.06.2012

gez. Osang
Bürgermeister

Siegel

1. und 2. Änderungssatzung vom 22.07.2015 bzw. 14.09.2016 eingearbeitet.